

6. Jahrgang

Ausgabetag 24.04.2013

Nummer: 17

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
27. Bekanntmachung über die Widmung von Straßen	56-57

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung



Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG als Gemeindestraßen gewidmet:

Alt-Hürth:

- Tzerklaesstraße
- Harffstraße
- Horststraße
- Wolffenstraße
- Valkenburger Platz

Die vorgenannten Straßen und der Platz sind "verkehrsberuhigte Bereiche" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Straßen und der Platz sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage erheben. Beim Verwaltungsgericht kann die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen- ERVVO VG/FG –vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Stadtwerke Hürth
Hürth, den 03.04.2013
Der Vorstand

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder

